



Der Brandschutzbeauftragte

– ein neues Berufsbild?

Einleitung

Das gestiegene Bewußtsein um Gefahren, die sich aus den Bedingungen der Produktion und technischer Verfahren ergeben, ist heute mehr denn je Ausgangspunkt der Diskussionen zur Gefahrenabwehr und -bekämpfung. Der Blick richtet sich dabei verstärkt auf die Phase der Prävention, um Schadensereignissen vorzubeugen und im Vorfeld Risiken zu vermindern. So wurde im Rahmen der Gesetzgebung dem gewachsenen Schadenverhütungsbedarf Rechnung getragen, indem eine Vielzahl von Vorschriften zum Einsatz von Fachkräften und Beauftragten erlassen wurde, die mit entsprechender Fach- und Sachkompetenz in den verschiedensten sensiblen Bereichen wirken sollen.

So sind beispielhaft

- ▶ der Betriebsarzt
- ▶ der Sicherheitsbeauftragte
- ▶ die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ▶ der Strahlenschutzbeauftragte
- ▶ der Emissionsschutzbeauftragte
- ▶ der Störfallbeauftragte
- ▶ der Gefahrgutbeauftragte

zu nennen, die per Gesetz oder Verordnung bereits institutionalisiert sind.

Was aber ist mit dem Brandschutzbeauftragten?

Diese Frage stellt sich nicht zuletzt angesichts der föderalistischen Entwicklung des Brandschutzes in Deutschland, bei der die Notwendigkeit von besonderen Erfordernissen an den baulichen und betrieblichen Brandschutz bisher nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Viele Brände in der Vergangenheit zeigen, daß dem Brandschutz – und hier insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz – viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Gerade für Betriebe bzw. Gebäude, in denen sich viele Personen, alte und gebrechliche Menschen, Behinderte, Kranke oder Kleinkinder aufhalten, große Sachwerte oder Kulturgut zu schützen

sind oder der Brandschutz auf besondere Weise sichergestellt sein muß, ist die Notwendigkeit eines besonderen Brandschutzmanagements offensichtlich. Ist der Unternehmer eines Betriebes, der Arbeitgeber einer Arbeitsstätte bzw. der Betreiber einer baulichen Anlage hierzu aufgrund fehlender Sachkenntnisse selbst nicht in der Lage, kann er diese Aufgabe einer sachkundigen Person, z.B. einer Fachkraft für den Brandschutz, nachstehend als Brandschutzbeauftragter bezeichnet, übertragen und sich durch sie beraten lassen.

Zu den Betrieben, Arbeitsstätten bzw. baulichen Anlagen, die eines besonderen Brandschutzmanagements bedürfen, zählen insbesondere Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, bauliche Anlagen für Großmessen o.ä. Großveranstaltungen, Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und Heime, Museen, Industriebetriebe und -anlagen, Lager mit Gefahrstoffen, Gebäude mit hohen Brandlasten oder erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr.

Der Brandschutzbeauftragte

Allgemeines

Vielfach wurden bisher im Rahmen von Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung auf Grund gewerblicher und bauordnungsrechtlicher Vorschriften Brandschutzbeauftragte gefordert, ohne daß jedoch ihre Aufgabenbereiche und die sich daraus ergebenden Qualifikationsanforderungen näher festgeschrieben waren. Häufig wird die wichtige Aufgabe eines Brandschutzbeauftragten in Personalunion von der Fachkraft für Arbeitssicherheit wahrgenommen, ohne daß deren Ausbildungsbild dahingehend ausgerichtet war (vgl. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz -ASiG).

Qualifikation des Brandschutzbeauftragten

Die Inhalte einer fachlichen Qualifikation für Brandschutzbeauftragte wurden bisher nicht festgelegt; sie müssen sich aber an den jeweiligen Aufgaben orientieren. Als oberste fachliche Voraussetzung sollte daher gelten, daß diese Personen über

ausreichende Kenntnisse im vorbeugenden und im abwehrenden Brandschutz verfügen müssen. Dies setzt besondere Bildungsgänge voraus, die sich nach dem Brandrisiko der Betriebe bzw. der baulichen Anlagen ausrichten. Das heißt, um dem unterschiedlichen Brandgefährdungspotential der einzelnen Betriebe zu entsprechen, muß die Ausbildung stufenweise, z.B. durch Erweiterungslehrgänge, dem besonderen Brandrisiko eines Betriebes angepaßt sein. Hierzu sind die notwendigen Regelungen noch zu treffen.

Zur Zeit werden Lehrgänge für Brandschutzbeauftragte vom Arbeitskreis für Sicherheit in der Wirtschaft der Industrie- und Handelskammer Berlin (AKSW) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für den betrieblichen Brandschutz (AGBB) und vom Verband der Schadenversicherer (VdS) angeboten. Diese unterteilen sich in Grund- und Aufbaulehrgänge von jeweils einer Woche und schließen nach schriftlicher und mündlicher Prüfung mit einem Zertifikat nach den Regeln der „Confederation of Fire Protection Associations (Europe) – CFPA-Europe – ab. Für die Teilnahme an diesen Lehrgängen werden besondere Vorkenntnisse nicht erwartet.

Nach Meinung des Verfassers sollten Brandschutzbeauftragte mindestens nachstehende Qualifikationen haben:

1. Der Brandschutzbeauftragte sollte die Anforderungen des § 7 ASiG erfüllen, einen noch näher zu bestimmenden mehrwöchigen praktischen Ausbildungsgang an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Feuerwehrangehörige oder bei einer Berufsfeuerwehr absolvieren und die Lehrgänge des AKSW bzw. des VdS mit Erfolg abgeschlossen haben.

oder

2. Der Brandschutzbeauftragte sollte eine Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Lehrgänge des AKSW bzw. des VdS mit Erfolg abgeschlossen haben.

oder

3. Der Brandschutzbeauftragte sollte eine Ausbildung als Meister in einem technischen Berufszweig mit Erfolg abgeschlossen haben, mindestens

zwei Jahre bei einer Berufsfeuerwehr (einschließlich Werkfeuerwehr) oder vier Jahre aktiv bei einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. einer ähnlichen technischen Einheit des Katastrophenschutzes (z.B. THW) tätig gewesen sein und die Lehrgänge des AKSW bzw. des VdS mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sachkunde

Der Brandschutzbeauftragte sollte hinsichtlich des Brandschutzes vor allem Fachkenntnisse in folgenden Bereichen besitzen:

1 Brandlehre

Hierzu gehören insbesondere Grundlagen über das Wesen des Feuers, Brandverhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe, Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen und Baukonstruktionen, Einsatztaktik für die Brandbekämpfung, Gefahren der Einsatzstelle;

2 Elemente des vorbeugenden Brandschutzes

- 1.** Bautechnische Maßnahmen, z.B. brandschutztechnische Anforderungen an raumabschließende Bauteile und tragende Konstruktionen, Bildung von Brandabschnitten, Sicherung von Rettungswegen;
- 2.** Anlagentechnische Maßnahmen, hierzu zählen u.a. Fernmeldeeinrichtungen für die Übermittlung eines Gefahrenzustandes und zur Sicherung von Leben und Sachwerten, Brandbekämpfungseinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Kühlungseinrichtungen und Einrichtungen für die Feuerwehr;
- 3.** Organisatorische Maßnahmen, z.B. Einrichtung von Selbsthilfekräften für den Brandschutz, Erstellen von Brandschutzordnungen, Flucht- und Rettungsplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie von Feuerwehrplänen, Kennzeichnung von brandschutztechnischen Einrichtungen, Rettungswegen und besonderen Gefahrenbereichen;

3 Anwendungsregelungen nach Rechtsvorschriften im

- 1.** Gewerberecht, z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz;
- 2.** Gefahrstoffrecht, z.B. brennbare Flüssigkeiten, Druckgase,



- Sprengstoffe, Chemikalien usw.;
3. Arbeitsschutz, z.B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Unfallverhütungsvorschriften u.ä.;
 4. Umweltschutz, z.B., Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhaltung),
 5. Bauordnungsrecht, z.B. Bauordnung mit den dazugehörigen Regelungen für baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung;
 6. Versicherungsrecht, z.B. versicherungsrechtliche Vorschriften zum Personen-, Gebäude- und Sachwertschutz, VdS-Richtlinien;
 7. Strafrecht, z.B. Gerichtsbarkeit bei Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften;

4 Rhetorik, z.B. zur Unterweisung und Motivation von Mitarbeitern

Nähere Festlegungen hierzu sollten in einem Rahmenplan getroffen werden, der die Inhalte näher beschreibt und von einem Fachgremium zusammengestellt wird.

Stellung des Brandschutzbeauftragten im Betrieb

Der Erfolg des betrieblichen Brandschutzes ist im hohen Maße abhängig von der Sachkunde und der zuverlässigen Durchführung betrieblicher Brandschutzmaßnahmen, der Funktionsfähigkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und von dem Engagement der Betriebsleitung und den für den Brandschutz verantwortlichen Personen.

Wie schon die Fachkräfte für Arbeitssicherheit muß auch der Brandschutzbeauftragte bei der Anwendung der Fachkunde weisungsfrei sein und sollte ausschließlich und unmittelbar dem Leiter des Betriebes unterstehen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Brandschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

Stellung des Brandschutzbeauftragten gegenüber anderen Dienststellen

Zu den weiteren Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehört es unter anderem auch, Kontakte zu Behörden, Berufsgenossenschaften und Schadensversicherern zu unterhalten. Dabei muß er mit dem gegenwärtigen Stand und den kommenden Entwicklungen seines Betriebes, der Gerätetechnik und der Brandschutztechnik vertraut sein. Darüber hinaus sollte er im Einsatzfalle der

Feuerwehr fachkundig Auskunft geben können, insbesondere zu baulichen Besonderheiten und besonderen Gefahrenbereichen. Der Brandschutzbeauftragte muß daher auch nach außen als kompetent in Fragen des Brandschutzes gelten.

Rechtsgrundlage für den Brandschutzbeauftragten

Rechtsgrundlagen, die die Stellung des Brandschutzbeauftragten in einem Betrieb beschreiben, bestehen bisher nicht. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, wie beim Arbeitssicherheitsgesetz entsprechende Regelungen zu schaffen. Dabei ist insbesondere die Unabhängigkeit des Brandschutzbeauftragten im Betrieb gefordert.

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der Musterverkaufsstättenverordnung - MVkVO - in der Fassung vom September 1995 unternommen. Die MVkVO regelt in § 26 die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten durch den Betreiber einer Verkaufsstätte. Gleichzeitig werden die Aufgaben, die diesem Brandschutzbeauftragten obliegen, beschrieben. Daraus ergibt sich auch die Frage aus der Überschrift zu diesem Beitrag - inwieweit sollte der Brandschutzbeauftragte ein eigenes Berufsbild darstellen und welche Anforderungen muß er erfüllen.

Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten nach der MVkVO

Die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten nach § 26 Abs.3 MVkVO werden wie folgt beschrieben:

Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 13 Abs.5, der §§ 24, 25 Abs.3, des § 26 Abs.5 und des § 27 zu sorgen. – Zum Beispiel, daß

- ▶ in den Verkaufsräumen und in den Ladenstraßen das Rauchverbot und das Verbot des Umganges mit offenem Feuer beachtet wird (§ 24 Abs.1);
- ▶ auf das Verbot des Rauchens und des Umganges mit offenem Feuer augenfällig und dauerhaft mit Verbotsschildern hingewiesen wird (§ 24 Abs.1).
- ▶ in den notwendigen Rettungswegen (Treppenräume notwendiger Treppen Treppenraumerweiterungen, Flure, Ladenstraßen oder Gänge) die erforderlichen Rettungswegbreiten eingehalten werden und durch Einbauten, Einrichtungen oder Gegenstände nicht eingengt werden (§ 13 Abs.5);
- ▶ die als Rettungswege vorgesehenen Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr ausrei-

- chend und leicht erkennbar sind und ständig freigehalten werden (§ 25 Abs.3);
- ▶ die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz (vormals Hausfeuerwehr) während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend ist (§ 26 Abs.5) und die Brandbekämpfung und Personenrettung (einschließlich der Rettung Behinderter § 27 Abs.1) bis zum Eintreffen der öffentlichen Feuerwehr von den Selbsthilfekräften durchgeführt wird;
 - ▶ im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung erstellt, im Betrieb bekanntgemacht und bei Änderungen fortgeschrieben wird (§ 27 Abs.1);
 - ▶ Betriebsangehörige bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über den Brandschutz im Betrieb belehrt und durch Übungen für das richtige Verhalten im Brandfall geschult werden (§ 27 Abs.2);
 - ▶ bei der örtlichen Feuerwehr aktuelle Feuerwehrpläne vorliegen, die im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle angefertigt wurden (§ 27 Abs.3).

Sonstige Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Zu den allgemein verbindlichen Aufgaben gehören auch:

- ▶ das Überwachen der Einhaltung von Prüfungs- und Wartungsintervallen für brandschutztechnische und sicherheitsrelevante Einrichtungen nach technischen Regelwerken, öffentlich-rechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften;
- ▶ die Durchführung von Sichtprüfungen für brandschutztechnische und sicherheitsrelevante Einrichtungen außerhalb der Prüf- und Wartungsintervalle;
- ▶ die Überwachung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen und Arbeitsverfahren, z.B. in Produktionsbetrieben und Lagern mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr;
- ▶ die Überwachung der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen, wie z.B. den sachgemäßen Umgang mit brandgefährlichen Stoffen (brennbare Flüssigkeiten, Gase, pyrotechnischen Artikel) oder Vermeidung brandgefährlicher Unordnung;

- ▶ das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen;
- ▶ das Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen;
- ▶ die Beaufsichtigung feuergefährlicher Arbeiten und ggf. das Einrichten von Brandsicherheitswachen;
- ▶ das Festlegen von Ersatzmaßnahmen beim Ausfall oder bei der Außerbetriebnahme brandschutztechnischer Einrichtungen (z.B. bei Wartungsarbeiten);
- ▶ die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, Beschaffung technischer Arbeitsmittel, Einführung neuer Technologien; Gestaltung von Arbeitsplätzen und des Arbeitsablaufes unter Berücksichtigung eines geringeren Brandrisikos und zur Sicherung der Rettungswege;
- ▶ das Zusammenarbeiten mit Behörden und der Feuerwehr in Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, z.B. Begehen besonderer Gefahrenbereiche mit der Feuerwehr und Informieren über technische und organisatorische Einrichtungen, die für die Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen;
- ▶ das Einweisen von Fremdfirmen.

Schlußbetrachtung

Insgesamt muß festgestellt werden, daß nach zahlreichen Bränden mit folgenschweren Personen- und Sachschäden die Einrichtung einer Fachkraft für den Brandschutz mit der Bezeichnung „Brandschutzbeauftragter“ dringender denn je erforderlich scheint. Mit der Forderung in der neuen Muster-Verkaufsstättenverordnung wurde ein Weg für künftige Rechtsnormen aufgezeigt, um die Sicherheit bei Betrieben und öffentlichen Einrichtungen zu verbessern. Hierzu ist es erforderlich, daß der Gesetzgeber, wie bereits die Industrie und der Handel sowie die Schadenversicherer, gleichermaßen tätig wird und den notwendigen Rechtsrahmen erarbeitet. Dazu sind Gewerberecht, Arbeitsschutzrecht, Immisionsschutzrecht und Bauordnungsrecht zu überarbeiten. Außerdem sollte eine Rechtsgrundlage für den Brandschutzbeauftragten selbst erstellt werden, die seine Qualifikation, seine Aufgaben und seine Unabhängigkeit im Betrieb festschreibt.

**Für alle Verantwortlichen gilt:
Brandschutz sichert Menschenleben und Sachwerte.**